|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0567 |
| Titel | Steuererlaß (Beschwerde). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 244 |

[*p. 244*] In Sachen des Karl Andefuhr, a. Schreinermeister, geboren 1879, wohnhaft Chalet „Lindenstein“, Weggis, betreffend Beschwerde gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 5. Februar 1944 (Steuererlaß),

hat sich ergeben:

A. 1. Der am 30. Juni 1941 von Winterthur nach Weggis verzogene Beschwerdeführer schuldet von einem ordentlichen Einkommen von Fr. 6000 und einem Liquidationsgewinn von Fr. 52 500 bei einem Vermögen von Fr. 63 000 für 1941 noch Staats- und Gemeindesteuern von Fr. 11 300.90. Ein gegen die Einschätzung erhobener Rekurs ist von der Rekurskommission IV am 20. Mai 1943 abgewiesen worden.

2. Der Vertreter des Beschwerdeführers ersuchte durch Eingabe vom 28. Dezember 1943 um Erlaß der Steuern, da letzterer heute zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ausschließlich auf sein Vermögen angewiesen sei, das sich bis Ende 1943 wegen der hohen Umzugskosten, der Begleichung alter Rechnungen und durch Verbrauch auf Fr. 27 500 verringert habe. Durch Bezahlung der Steuerforderung würde er bald in eine Notlage geraten. Er selbst sei wegen eines unheilbaren Augenleidens nicht mehr erwerbsfähig und seine Ehefrau könne wegen Krankheit keinem Verdienst mehr nachgehen. Die Stadt Winterthur beantragte, dem Gesuch ganz oder teilweise zu entsprechen.

3. Die Finanzdirektion wies das Gesuch um Steuererlaß durch Verfügung vom 5. Februar 1944 im vollen Umfange ab. Für die Beurteilung des Erlaßgesuches sei die gegenwärtige Lage des Beschwerdeführers maßgebend und nicht diejenige einer näheren oder ferneren Zukunft. Bei einem zugestandenen Vermögen von Fr. 27 500 sei die Bezahlung der Steuer möglich, ohne daß er in nächster Zukunft in eine Notlage gerate. Eine spätere Mittellosigkeit könnte bei den vorliegenden Verhältnissen auch durch teilweisen oder gänzlichen Erlaß der Steuer kaum vermieden werden, wobei eine Bestreitung des Lebensunterhaltes zu Lasten der Öffentlichkeit übrigens schon mit dem Zeitpunkte einsetzen würde, in dem der Beschwerdeführer den ihm erlassenen Betrag anzehren, der Staat also dieses Betrages verlustig gehen würde, was im Ergebnis einer Unterstützung gleich käme. Ein Erlaß sei auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Beschwerdeführer den Liquidationsgewinn durch den Verkauf seiner Liegenschaft an den Staat erzielt habe und weil er auf dem Wege des Steuererlasses zu erreichen suche, was ihm durch den Steuerrekurs nicht habe gewährt werden können.

B. Der Vertreter des Beschwerdeführers beschwert sich am 215. Februar 1944 gegen diese Verfügung und beantragt in Aufhebung derselben Gewährung von gänzlichem oder teilweisem Erlaß der Steuer. Zur Begründung wird, außer dem allgemeinen Hinweis auf das Erlaßgesuch an die Finanzdirektion, im besondern wiederholt, daß der Rekurrent der völligen Erblindung entgegengehe. Über die sich stetig verschlimmernde Krankheit der Ehefrau werde auf das neu eingereichte Zeugnis von Dr. med. H. W. Gysi, Winterthur, verwiesen. Aus Rücksicht auf die heute bestehende Arbeitsunfähigkeit beider Eheleute und weil zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nur noch der bescheidene Vermögensrest zur Verfügung stehe, rechtfertige sich der Erlaß der ganzen Steuerschuld. Dies würde es auch wahrscheinlich machen, daß sich der Rekurrent weiterhin aus eigenen Mitteln werde erhalten können.

Es kommt in Betracht:

Gemäß § 74 des Steuergesetzes kann die Finanzdirektion unter Berücksichtigung der gesetzlichen Steuererlaßgründe Steuererlaß gewähren. Der Entscheid liegt in ihrem Ermessen.

Der Regierungsrat kann nach ständiger Praxis den vorinstanzlichen Entscheid nicht frei überprüfen, sondern eine Abänderung desselben nur bei Vorliegen von Rechtsverweigerung oder Willkür vornehmen (Rechenschaftsbericht Regierungsrat 1923, Nr. 27, 1934 Nr. 10). Rechtsverweigerung wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tatsachen sind von der Finanzdirektion in ihrem Entscheide eingehend gewürdigt und mit durchaus vertretbaren Gründen als für die Gewährung eines Steuererlasses nicht stichhaltig befunden worden. Das über den Gesundheitszustand der Ehefrau des Beschwerdeführers neu eingereichte ärztliche Zeugnis kann zu keinem andern Ergebnis führen, da ihre Krankheit schon in der angefochtenen Verfügung gewürdigt worden ist. Die Verfügung der Finanzdirektion ist von Willkür frei (Vgl. Rechenschaftsbericht Regierungsrat 1923, Nr. 27).

Nach Einsicht der Akten und gemäß Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beschwerde des Karl Andefuhr-Ehrismann gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 5. Februar 1944 betreffend Steuererlaß wird abgewiesen.

II. Die Kosten dieses Beschlusses, bestehend in Fr. 10 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Dr. H. Heitz, Winterthur, zu Handen des Rekurrenten, und an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]